

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-3044

4/1980

Düsseldorf, den 16.9.1980

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|----------|--|
| Seite 2 | Änderung der Diplomprüfungsordnung
in Biologie der Universität Düsseldorf
<i>siehe Punkt Bekanntmachungen Nr. 1178</i> |
| Seite 3 | Benutzungsordnung für die
Universitätsbibliothek Düsseldorf |
| Seite 12 | Änderung der Einschreibungsordnung
der Universität Düsseldorf |

Änderung der Diplomprüfungsordnung in Biologie der Universität Düsseldorf vom 18.4.1973 in der Fassung der Änderung vom 15.2.1977 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 1/1978 vom 10.5.1978)

Die Diplomprüfungsordnung in Biologie der Universität Düsseldorf vom 18.4.1973 in der Fassung der Änderung vom 15.2.1977 wurde durch Beschluß des Senats der Universität Düsseldorf vom 10.6.1980 wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3, 1.Satz erhält folgende Neufassung:

"Es wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft".

§ 16 Abs. 2, Buchstabe d) erhält folgende Neufassung:

"Zwei mindestens zweistündige biologische Seminare aus dem Hauptstudium".

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

"Für die Bewertung der Diplomarbeit gelten § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend".

Änderungen genehmigt mit Erlaß des MWF vom 4.7.1980 - AZ: I A ,
8144.6 -

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Benutzungsordnung

für die Universitätsbibliothek Düsseldorf

in der durch die Bibliothekskommission der Universität
in ihrer Sitzung vom 27. 5. 1980 gebilligten

und durch den Senat der Universität
in seiner Sitzung vom 10. 6. 1980 beschlossenen Fassung

Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissen-
schaft und Forschung des Landes Nordrhein-West-
falen vom 4.8.1980 - I B 2 7046/071 -

§ 1

Allgemeines

(1) Die Universitätsbibliothek Düsseldorf ist eine zentrale Betriebseinheit nach § 33 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen vom 20. November 1979 - WissHG - (GV NW S. 926). Sie umfaßt den gesamten für ihre Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand in Zentraleinheit und Fachbibliotheken.

(2) Die Universitätsbibliothek verleiht ihre Bestände, sofern es sich nicht um Präsenzbestände handelt. Die Fachbibliotheken enthalten vorwiegend Präsenzbestände.

(3) Die Universitätsbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie dient der Forschung, der Lehre, dem Studium, der beruflichen und der allgemeinen Bildung.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Düsseldorf werden auf Grund einer Anmeldung zugelassen.

(2) Sonstige natürliche sowie juristische Personen stellen einen Antrag auf Zulassung.

(3) Anmeldung und Antragstellung von natürlichen Personen sind persönlich vorzunehmen. Dabei ist der Personalausweis, bei Ausländern Reisepaß und zusätzlich Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes, bei Studenten zusätzlich der Studentenausweis vorzulegen. Die Antragstellung von juristischen Personen erfolgt schriftlich; sie muß den Namen des Zeichnungsberechtigten enthalten und von den dazu Befugten oder Ermächtigten unterzeichnet und mit dem Dienst- bzw. Firmenstempel versehen sein. Bei der Zulassung wird ein Benutzerausweis ausgehändigt.

(4) Das Informationszentrum und die Lesegeschosse der Zentralbibliothek sind während der Öffnungszeiten frei zugänglich.

(5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten.

(6) Anschriftenänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Benutzer.

(7) Minderjährige, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, bedürfen für den Antrag auf Zulassung der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

(8) Die Bibliothek kann von Personen, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, eine selbstschuldnerische Bürgschaft als Sicherheit verlangen. Angehörige der Bibliothek dürfen nicht bürgen. Die Bibliothek kann die amtliche Beglaubigung der Bürgschaftserklärung verlangen.

(9) Die Benutzungserlaubnis kann zeitlich befristet und auf die Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume beschränkt werden.

(10) Die Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bestehen auch nach dessen Beendigung fort.

§ 3

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Im Interesse aller Benutzer ist größte Rücksicht zu üben und jede Störung zu vermeiden.

(2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Auf Verlangen haben sich die Benutzer auszuweisen.

(4) In den Benutzungsräumen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(5) Mäntel, Schirme, Taschen, Gepäckstücke u.ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

(6) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu verlangen. Der Benutzer hat mitgebrachte Bücher an den Kontrollstellen vorzuzeigen.

(7) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in die Bibliothek mitgebracht hat, sowie für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungsleistung entstanden sind.

(8) Die Benutzer haben die von ihnen benutzten Werke (Bücher, Zeitschriften, Karten usw.) sowie die sonstigen Gegenstände der Bibliothek (Katalogkarten, Möbelstücke u.ä.) sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Alle Eintragungen, An- und Unterstreichungen sowie das Durchpausen sind untersagt.

(9) Bei Verlust oder Beschädigungen von Werken der Bibliothek ist Schadenersatz zu leisten. Für die Beschaffung eines Ersatzexemplars oder die Wiederherstellung wird eine Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann die

Bibliothek auf Kosten des Benutzers selbst für Ersatz sorgen, gegebenenfalls durch Kopie. Entsprechendes gilt bei der Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Arbeitsmitteln und Gegenständen der Bibliothek.

§ 4

Gebühren

(1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist unentgeltlich.

(2) Gebühren werden lediglich bei Überschreitung der Leihfrist sowie für die Erteilung von Auskünften nach Maßgabe des Gesetzes über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein - Westfalen - HSchBiblGebG - in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Die Beitreibung der Gebühren und Kosten richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein - Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten setzt der Direktor der Bibliothek im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission fest, für die Fachbibliotheken im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek kurzfristig geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

§ 6

Benutzung in den Räumen der Bibliothek

(1) Die frei zugänglich aufgestellten Bestände der Zentralbibliothek und der Fachbibliotheken können aus den Regalen genommen und in den Benutzungsräumen benutzt werden.

(2) Die in den Magazinen aufgestellten Werke der Zentralbibliothek können zur Benutzung in die Lesegeschosse bestellt werden. Zu diesem Zweck ist ein besonderer Leihschein auszufüllen.

(3) Auf Wunsch werden diese Werke für eine weitere Benutzung bereitgehalten, jedoch nur im Rahmen der üblichen Ausleihbedingungen (§9).

(4) In begründeten Fällen kann der Zutritt zu den Magazinen der Zentralbibliothek gestattet werden.

§ 7

Ausleihe

(1) Werke, die nicht unter die Einschränkungen des § 8 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume entliehen werden. Für jede Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen.

(2) Für die Bestellung von Werken aus den Magazinen der Zentralbibliothek hat der Benutzer den dafür vorgesehenen Bestellschein sorgfältig und vollständig auszufüllen. Die Ausgabe erfolgt in der Ausleihe.

(3) Bei Entleihung von Werken aus frei zugänglichen Beständen der Zentralbibliothek entnimmt der Benutzer das Werk dem Regal und läßt es an der Sperre im Erdgeschoß gegen Vorlage des Benutzerausweises verbuchen.

(4) Eine Entnahme von Werken aus den Beständen der Fachbibliotheken ist ohne Verbuchen nicht erlaubt.

§ 8

Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe ausgenommen sind:

1. Werke aus den Präsenzbeständen der Zentralbibliothek und der Fachbibliotheken,
2. Handschriften, Inkunabeln und Autographen
3. Tafelwerke, Karten, Atlanten und Noten,
4. Werke von besonderem Wert,
5. ungebundene Werke, Zeitungen, Loseblattausgaben,
6. maschinenschriftliche Hochschulschriften,
7. Bild- und Tonträger,
8. Werke aus Semesterapparaten.

(2) Die Bibliothek hat das Recht, weitere Werke von der Entleihung auszuschließen, wenn dies sachlich geboten erscheint.

(3) Die Benutzung bestimmter Werke wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(4) In begründeten Fällen kann die kurzfristige Entleihung nicht verleihbarer Werke gestattet werden, insbesondere zur Anfertigung von Kopien.

§ 9

Leihfristen

Die Leihfrist beträgt 30 Tage. Für vielgebrauchte Werke kann die Bibliothek

kürzere Leihfrist festsetzen.

(2) Die Leihfrist wird einmal um weitere 30 Tage automatisch verlängert, sofern keine Vormerkung vorliegt. Bei folgenden Angehörigen der Universität Düsseldorf wird die Leihfrist fünfmal um weitere 30 Tage automatisch verlängert, sofern keine Vormerkung vorliegt: Rektor, Kanzler, Professoren, Hochschulassistenten, hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern, hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(3) Für die Fernleihe gelten die Fristen der verleihenden Bibliotheken.

(4) Die Bibliothek kann ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird, insbesondere zu Revisionszwecken.

§ 10

Vormerkung

(1) Ausgeliehene Werke können zur Entleiherung vorgemerkt werden.

(2) Auf ein Werk werden bis zu drei Vormerkungen angenommen.

(3) Der Benutzer erhält Nachricht, sobald das für ihn vorgemerkte Werk zur Verfügung steht. Dieses Werk wird bis zu 10 Kalendertage nach Benachrichtigungsdatum in der Ausleiher bereitgehalten.

(4) Die Bibliothek kann nach Maßgabe ihrer Arbeitslage die Zahl der Vormerkungen beschränken oder vorübergehend ihre Annahme auch ganz einstellen.

§ 11

Anschaffungsvorschläge

(1) Nicht vorhandene Werke können schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen zur Anschaffung vorgeschlagen werden.

(2) Der Benutzer erhält Nachricht darüber, wie über seinen Wunsch entschieden worden ist.

§ 12

Abholung

(1) Bestellte Werke sind in der Regel persönlich in Empfang zu nehmen. Der Abholer hat sich dabei zu legitimieren. Holt ein Beauftragter die Werke ab, so hat er den Personal- bzw. Studentenausweis des Bestellers oder eine Vollmacht vorzulegen. Auf § 7 Abs. 1 Satz 2 wird hingewiesen.

(2) Eine Zusendung durch die Post findet in der Regel nicht statt. Ausnahmen bedürfen der Begründung. Kosten und Gefahr des Hin- und Rücksendens trägt der Benutzer.

§ 13

Rückgabe

(1) Die Werke der Zentralbibliothek werden an der Ausleihe zurückgegeben.

(2) Werke aus den Fachbibliotheken werden in der Bibliothek zurückgegeben, in der die Entnahme verbucht wurde.

(3) Die Rückgabe der Bücher wird dem Benutzer quittiert, bei Rücksendung durch die Post werden die Rückgabequittungen nicht aufbewahrt.

§ 14

Exmatrikulation

(1) Studenten der Universität Düsseldorf erhalten den Entlastungsstempel der Universitätsbibliothek erst dann, wenn sie alle entliehenen Werke zurückgegeben haben und wenn auch sonst keine Ansprüche der Bibliothek mehr gegen sie bestehen.

(2) Die Bibliothek kann auch bei Fortbestehen einer Verpflichtung aus dem Benutzungsverhältnis die Entlastung erteilen, wenn ein Bürge gestellt oder sonstige angemessene Sicherheit geleistet wird, soweit nicht das Benutzungsverhältnis in anderer Form fortgesetzt wird.

§ 15

Semesterapparate

(1) Zu Lehrveranstaltungen der Universität Düsseldorf können für die Dauer eines Semesters Werke der Zentralbibliothek und der Fachbibliotheken zu Semesterapparaten zusammengestellt werden.

(2) Semesterapparate sind den Angehörigen der Universität zugänglich.

§ 16

Deutscher und internationaler Leihverkehr

(1) Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des deutschen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.

(2) Für diese Bestellungen ist ein besonderer Satz von Leihscheinen sowie eine Benachrichtigungskarte maschinenschriftlich auszufüllen.

(3) Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

(4) Werke, die in deutschen Bibliotheken nicht nachzuweisen sind, können im Rahmen des internationalen Leihverkehrs bei ausländischen Bibliotheken bestellt werden. In diesem Fall ist der Benutzer verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Verleihungen nach auswärts finden in der Regel nur statt:

1. an deutsche Bibliotheken im Rahmen des deutschen Leihverkehrs,
2. an ausländische Bibliotheken im Rahmen des internationalen Leihverkehrs.

§ 17

Auskunftserteilung

(1) Den Benutzern stehen die Kataloge, die bibliographischen Hilfsmittel und Nachschlagewerke zur Information und Literaturzusammenstellung zur Verfügung.

(2) Anhand dieser Hilfsmittel werden nach den personellen und technischen Gegebenheiten auch mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte erteilt, jedoch nur insoweit, als dem Benutzer nicht eigene Ermittlungstätigkeit zugemutet werden kann oder er nicht die Möglichkeit hat, sich an eine nähergelegene Bibliothek zu wenden.

(3) Hinsichtlich der Gebühren wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.

§ 18

Reproduktionsdienst

(1) Die Bibliothek fertigt auf Antrag Filme und Kopien aus ihren Beständen an oder vermittelt Aufträge an Dritte.

(2) Wegen der Kosten wird auf § 7 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes NW verwiesen. Die Vorauszahlung kann verlangt werden.

(3) Die Bibliothek behält sich vor, einen Auftrag abzulehnen, wenn es sachlich geboten erscheint, insbesondere wenn der Zustand der Vorlage eine Reproduktion nicht erlaubt oder eine Urheberrechtsverletzung zu besorgen ist.

(4) Die Beachtung bestehender Urheberrechte im Rahmen der Reproduktionsdienste obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber, der im Zweifel auf Verlangen der Universitätsbibliothek seine Berechtigung nachzuweisen hat. Wird die Universitätsbibliothek Düsseldorf wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Hochschule davon freizustellen.

§ 19

Benutzung von Handschriften, alten Drucken und seltenen Werken

(1) Für die Benutzung von Handschriften, alten Drucken und seltenen Werken im Handschriftenlesesaal ist in der Regel Voranmeldung erforderlich.

(2) Die Benutzungsaufgaben der Stadt Düsseldorf als des Eigentümers der Handschriften und Inkunabeln sind zu beachten, insbesondere auch in den Fällen der Abs. (3) und (4).

(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen aller Art aus Handschriften, alten Drucken und seltenen Werken ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung der Bibliothek einzuholen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, der Bibliothek von einer Veröffentlichung, die aus der Benutzung der Handschriften und Inkunabeln erwächst, Kenntnis zu geben.

§ 20

Ausschluß von der Benutzung

(1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Bibliothek stört, kann vom Direktor der Bibliothek zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden.

(2) Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Die aus der Benutzung erwachsenen Pflichten bleiben bestehen.

(4) Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Rektor der Universität Düsseldorf Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie ist zusätzlich durch Auslegung in den Räumen der Universitätsbibliothek bekanntzugeben.

Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972 in der Fassung der Änderung vom 12.6.1979 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 3/1979 vom 13.7.1979)

Die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972 in der Fassung der Änderung vom 12.6.1979 wurde durch Beschluß des Senats der Universität Düsseldorf vom 10.6.1980 wie folgt geändert:

§ 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

"Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom ersten Studium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist".

§ 5 Abs. 2, Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:

"die Zeugnisse über die erfolgreiche Vorbildung in beglaubigter Kopie oder Abschrift"

§ 6 Abs. 1, Buchstabe a) erhält folgende Neufassung:

"die Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 2, 2, 3 Abs. 1 oder 2, 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder"

Änderungen genehmigt mit Erlaß des MWF vom 21.8.1980 - AZ: I B 5 8220/71 -

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.